



NR. 08/2011

19.07.2011

**Satzung der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin
zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes und der Stipendienprogramm-
Verordnung***

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 19. Juli 2011 beschlossen und von der Hochschulleitung bestätigt.

**Satzung der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin
zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes und der
Stipendienprogramm-Verordnung**

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010, in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 erlässt der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH) die nachfolgende Satzung:

§ 1 Zweck

An der Alice-Salomon-Hochschule Berlin werden zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, Stipendien nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben (Deutschlandstipendium).

§ 2 Förderfähigkeit und Antragstellung

- (1) Förderfähig sind an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin für mindestens ein Semester immatrikulierte Studierende, welche die Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschritten haben. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin eingeschrieben sein.
- (2) Studierende, die eine weitere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung erhalten, sind nicht förderfähig (Verbot der Doppelförderung). Dies gilt nicht für immaterielle Förderungen.
- (3) Ein Stipendium kann nur auf form- und fristgerechten Antrag bei der Alice-Salomon-Hochschule Berlin gewährt werden. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin ist berechtigt, die erforderlichen Nachweise zu fordern. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zur Verfügung gestellt.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienvergabe gemäß dieser Satzung erfolgt nach Ausschreibung durch die Alice-Salomon-Hochschule Berlin.
- (2) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (3) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum jeweiligen Wintersemester.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur aufgrund besonders schwerwiegender Gründe auf Antrag verlängert werden.

- (6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Dies gilt nicht für studienrelevante Auslandsaufenthalte oder für den Fall eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird der Bewilligungszeitraum entsprechend angepasst.
- (7) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (8) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, im Übrigen mit Ablauf des Monats, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde; das Studium abgebrochen wurde; ein Wechsel der Fachrichtung vollzogen wurde; die Exmatrikulation erfolgte.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) In der Auswahlkommission sollen alle Statusgruppen vertreten sein, die Mehrheit bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Zusammensetzung wird auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Akademischen Senat festgelegt.

§ 5 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Stipendien werden aufgrund besonders guter Studienleistungen und sozialer Kriterien vergeben.
- (2) Folgende Auswahlmaßstäbe finden Anwendung:
- a. Ergebnis der bisher erbrachten Studienleistungen
 - b. Soziale, familiäre und gesundheitliche Umstände
 - c. Gesellschaftliches Engagement
- Dem Leistungskriterium ist eine überwiegende Bedeutung beizumessen. Die anderen Auswahlkriterien werden jeweils in gleicher Gewichtung berücksichtigt.
- (3) Bei der Vergabe der Stipendien findet die Frauenförderrichtlinie der ASH Anwendung.
- (4) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt zum jeweiligen Semesterbeginn durch öffentliche Bekanntgabe an der ASH.
- (5) Einzelheiten zum Auswahlverfahren werden in einer Richtlinie für die Vergabe der Stipendien geregelt.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen stets unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und staatliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

- (1) Die zuständige Auswahlkommission überprüft einmal jährlich auf Antrag die Fortgewähr des Stipendiums. Erforderlich ist der Nachweis der erbrachten Studienleistungen im vergangenen Förderzeitraum. Die Verlängerung erfolgt für jeweils ein Jahr und ist abhängig von der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang möglich.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die für das Auswahlverfahren und während des Förderzeitraumes erforderlichen Auskünfte zur Prüfung der Eignung für das Stipendium sind den zuständigen Stellen pflichtgemäß zu erteilen und die erforderlichen Nachweise beizubringen.
- (2) Mit Annahme des Stipendiums sind alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere den Fall eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, den Abbruch oder die Unterbrechung des Studiums oder das Überschreiten der Regelstudienzeit.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich darüber hinaus an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen. Die Daten der ASH werden durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums erhoben.

§ 9 Rückwirkender Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- (2) Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten nach § 8 dieser Satzung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Folge ist die Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt erstmals für die Stipendienvergabe im Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin veröffentlicht.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin